



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/962**

A02

12. März 2023

für die Mitglieder des Ausschusses für  
Heimat und Kommunales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**14. Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am Freitag,  
3. März 2023**

**TOP 9 „Nicht erstmalig abgerechnete Straßen in NRW“**

hier: Übersendung des Nachberichts

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am  
3. März 2023 übersende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiter-  
leitung an die Mitglieder des Ausschusses Heimat und Kommunales.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL





Bericht der Landesregierung an den  
Ausschuss für Heimat und Kommunales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
für die Sitzung am 3. März 2023

## **Erschließungsbeiträge: Nicht erstmalig abgerechnete Straßen im Land Nordrhein-Westfalen**

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Drucksache 17/16553 wurde mit dem Ziel in den Landtag eingebracht, eine verfassungsrechtlich gebotene zeitliche Höchstgrenze für die Beitragserhebung im Erschließungsrecht einzuführen. Damit sollte den Anforderungen der Rechtsprechung nachgekommen werden, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 3. November 2021 – 1 BvR 1/19 – hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gebots der zeitlichen Begrenzung im Erschließungsbeitragsrecht formuliert hatte.

Der anerkannte Experte für das Erschließungsbeitragsrecht, Herr Professor Dr. Hans Joachim Driehaus, hat im Sommer 2022 in einer Fachpublikation Zweifel an der Verfassungsgemäßheit des Gesetzes geäußert und bezog sich dabei insbesondere auf § 3 Absatz 4 BauGB-AG.

Des Weiteren hat sich die Entscheidung, eine Befristung nur auf das Erschließungsbeitragsrecht zu beschränken, im Nachhinein als nicht weitreichend genug erwiesen. Dies macht eine Implementierung bzw. Verlagerung der fraglichen Vorschrift in das Kommunalabgabengesetz (im Folgenden kurz: KAG NRW) erforderlich; die Anpassung erfolgt derzeit im Rahmen des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen (Drucksache 18/1919).

Da es sich um eine Rechtsbereinigung handelt, war eine umfängliche Evaluation nicht erforderlich. Es liegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen keine Daten über noch nicht abgerechnete Erschließungsbeiträge aus den Städten und Gemeinden vor. Auch wurden seitens der Kommunalen Spitzenverbände keine Daten zugeliefert bzw. zur Kenntnis gebracht. Über die Anzahl kommunaler Straßen bzw. deren Länge existiert im Land Nordrhein-Westfalen ferner keine amtliche Statistik.